



Weisungen für die Lehraufsichtskommissionen (LAK)

Erklärungen zu den vorgenommenen Änderungen

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen beruhen auf der V1.3 - 4. Ausgabe vom 01.09.2014:

Artikel	Änderungen	Erklärungen
2.1 Mitglieder	Der Satz « Die LAK, für welche eine kantonale Sektion eines Berufsverband existiert, stellt sicher, dass dieser die vorgeschlagenen Personen anerkennt» wurde gestrichen.	Das Amt holt das Einverständnis der Berufsverbände selber ein.
	Der Satz « Gestützt auf einer Liste des Amtes, aktualisieren die LAK die Angaben sowie die Funktion ihrer Mitglieder. Im Herbst jeden Jahres lassen die LAK diese Listen dem Amt zukommen» wurde ersetzt durch den Artikel « ⁴ Sämtliche Änderungen der Kontaktdaten sowie Mutationen der LAK-Mitglieder müssen dem Amt umgehend gemeldet werden»	Um die Datenbank des Amtes auf dem neusten Stand zu halten, meldet die LAK sämtliche Änderungen der Kontaktdaten sowie Aus- und Eintritte der Mitglieder so schnell wie möglich dem Amt.
2.2 Betrieb	« ² Die LAK tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Falls nötig kann das Amt an den Sitzungen teilnehmen»	Die Anforderung von zwei Sitzungen wurde auf mindestens eine Sitzung geändert und die Formulierung des Artikels vereinfacht.
2.3 Finanzen	« ³ Das Amt stellt der LAK im September die entsprechenden Dokumente zur Vervollständigung und Retournierung zu. Die LAK entscheidet über die Aufteilung der Pauschale, d. h. den Betrag zuhanden der LAK sowie die direkten Zahlungen an die Kommissionsmitglieder»	Dieser Artikel wurden der Praxis angepasst, welche seit der Einführung der Direktiven geändert hat.
3.1 Bildungsbewilligung	« ⁴ ... kann die LAK in ihrem Gutachten zuhanden des Amtes beantragen, ... »	Die LAK erstellt ein Gutachten zu Händen des Amtes; sie kann keine Bildungsbewilligung selber erteilen.
	« ⁵ ... Betriebe, welche bereits in einem anderen Beruf bildungsberechtigt sind, erhalten direkt eine definitive Bildungsbewilligung, sofern sämtliche Bedingungen erfüllt sind »	Es handelt sich um eine Präzisierung bei der Vergabe einer Bildungsbewilligung.
	« ⁷ Für Lehrbetriebe, welche eine provisorische Bildungsbewilligung besitzen, beurteilt die LAK die Situation erneut und erstellt ein neues Gutachten (gemäss vom Amt zugestellten Formular)»	Dieser Artikel wurde neu formuliert.
3.3 Stellungnahme zur Genehmigung der Verträge	Der Satz « Gestützt auf Art. 44, Abs. 3 BBiG überträgt das Amt einen Teil seiner Aufsichtstätigkeit der LAK» wurde gestrichen.	Dieser Satz ist nicht nötig.



3.4 Besuche	« ¹ Jede lernende Person wird einmal während der Ausbildung besucht. Die LAK informiert das Amt vorgängig, in welchem Lehrjahr die Lernenden besucht werden»	Die LAK kann entscheiden, in welchem Lehrjahr die Lernenden besucht werden.
	« ² Das Amt stellt der LAK die entsprechenden Besuchsformulare im Oktober zu. Diese Formulare müssen bis spätestens am 30. Juni des darauffolgenden Jahres dem Amt zurückgeschickt werden»	Neuer Absatz
	Der Absatz mit der Aufzählung der Bedingungen, welche von der LAK zu prüfen sind, wurde gestrichen.	Nicht nötig
	«Die Einladung zu dieser Sitzung kann mittels dem vom Amt zur Verfügung gestellten Formular erfolgen»	Dieser Satz wurde gestrichen, da die Form bereits im Art. 2.2, Abs. 5 definiert ist.
	« ⁴ Diese Leistung ist nicht in der Pauschale inbegriffen und wird zusätzlich gemäss GEBV entschädigt»	Satz mit Präzisierung vervollständigt.
	« ⁵ ... Die LAK, gegebenenfalls mit der Unterstützung des Amtes, <u>kann</u> bei der Suche nach einer neuen Lehrstelle oder einer zweckmässigen Lösung für die lernende Person <u>beigezogen werden</u> »	Neue Formulierung (statt: ... <u>hilft</u> bei der Suche...)
	« ⁶ Die Aufsicht der Lernenden in einem Grosslehrebetriebsverbund wird durch diesen wahrgenommen»	Die Lernenden von Grossverbänden werden nicht von der LAK besucht.
	« ⁷ Die LAK ist während der ganzen Lehrzeit für die Betreuung der lernenden Person verantwortlich, d. h. der Pauschalbetrag, welcher pro Lehrvertrag ausbezahlt wird, beinhaltet auch allfällige zusätzliche Besprechungen, Telefongespräche und Besuche»	Präzisierung und neue Formulierung
	« ⁸ ... Organisieren einer Schlichtungssitzung» Der Satz «Die Einladung zu dieser Sitzung kann mittels dem vom Amt zur Verfügung gestellten Formular erfolgen» wurde gestrichen. «Im Falle von Unstimmigkeiten oder Nichteinhalten der Bildungsbedingungen siehe Abs. 4 dieses Artikels»	Dieses Formular existiert nicht. Vereinfachung der Formulierung
	« ⁹ Die Besuche und die Sitzungen, welche vom Amt speziell verlangt werden, können separat in Rechnung gestellt werden. Diese sind auf dem Formular aufzuführen, welches das Amt der LAK im September zusammen mit den Unterlagen für die Pauschale zustellt».	Neuer Absatz
4.2 Dispensen und Lehrzeitverkürzungen	« ¹ Auf Anfrage des Amtes begutachtet die LAK, innert gesetzter Frist, die Anfragen für Kurs- und Prüfungsdispensen sowie Lehrzeitverkürzungen»	Neue Formulierung